



Stellungnahme der ZKBS zu Kriterien der Bewertung und der Einstufung von Pflanzenviren, phytopathogenen Pilzen und phytopathogenen Bakterien als Spender- und Empfängerorganismen für gentechnische Arbeiten

I. Einleitung

Die ZKBS hatte auf ihrer 75. Sitzung im November 1997 entschieden, Kriterien für die Bewertung und Einstufung phytopathogener Organismen als Spender- oder Empfängerorganismen für gentechnische Arbeiten aufzustellen. Aufgrund der inzwischen mehrfach geänderten gesetzlichen Grundlagen ist eine Überarbeitung notwendig geworden. Die in den vergangenen Jahren bewährten Einstufungskriterien werden beibehalten.

II. Einstufungskriterien der ZKBS

Kriterien für die Einstufung von Pflanzenviren, phytopathogenen Pilzen und phytopathogenen Bakterien als Spender- und Empfängerorganismen für gentechnische Arbeiten in die **Risikogruppen 1** oder **2**:

1. Pflanzenviren sind in die **Risikogruppe 1** einzustufen, wenn

- sie in Deutschland oder direkt angrenzenden Ländern verbreitet sind,
- oder ihre Wirtspflanzen nicht in Deutschland oder direkt angrenzenden Ländern verbreitet sind,
- oder die Vektoren, die zur Übertragung des Pflanzenvirus ggf. notwendig sind, nicht in Deutschland oder direkt angrenzenden Ländern verbreitet sind.

2. Phytopathogene Pilze bzw. phytopathogene Bakterien sind in die **Risikogruppe 1** einzustufen, wenn sie für gesunde Menschen oder Tiere nicht infektiös sind, und wenn

- sie in Deutschland oder direkt angrenzenden Ländern verbreitet sind,
- oder ihre Wirtspflanzen nicht in Deutschland oder direkt angrenzenden Ländern verbreitet sind.

Ein allergenes Potential und/oder ein Toxinbildungsvermögen führen nicht zu einer höheren Einstufung eines phytopathogenen Pilzes oder eines phytopathogenen Bakteriums.

3. Pflanzenviren sind in die **Risikogruppe 2** einzustufen, wenn

- das Pflanzenvirus nicht in Deutschland oder direkt angrenzenden Ländern verbreitet ist, seine Wirtspflanzen und die ggf. für die Übertragung des Virus notwendigen Vektoren jedoch verbreitet sind,



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

- oder über die Biologie eines Virus nicht genügend Informationen für eine Sicherheits-einstufung vorliegen.

Zurzeit sind keine Pflanzenviren bekannt, die eine höhere Einstufung als in die **Risikogruppe 2** erfordern.



4. Phytopathogene Pilze bzw. phytopathogene Bakterien sind in die **Risikogruppe 2** einzustufen, wenn

- der phytopathogene Pilz bzw. das phytopathogene Bakterium für Menschen oder Tiere pathogen ist,
- oder der phytopathogene Pilz bzw. das phytopathogene Bakterium in Deutschland oder direkt angrenzenden Ländern nicht verbreitet ist, seine Wirtspflanzen jedoch verbreitet sind,
- oder über die Biologie eines phytopathogenen Pilzes bzw. eines phytopathogenen Bakteriums nicht genügend Informationen für eine Sicherheitseinstufung vorliegen.

Bei phytopathogenen Pilzen bzw. phytopathogenen Bakterien mit einem besonderen Gefährdungspotential für Menschen, Tiere oder Umwelt kann eine Einstufung in die **Risikogruppe 3** erforderlich sein.

III. Begründung

Pflanzenviren, phytopathogene Pilze und phytopathogene Bakterien können als Spender- und Empfängerorganismen für gentechnische Arbeiten an Hand der Kriterien in Anhang I Nr. 1 GenTSV auch in die **Risikogruppe 1** eingestuft werden.

Mit der Nahrung nehmen Menschen und Tiere eine Vielzahl von Pflanzenviren in großer Zahl auf. Schädigungen der Gesundheit des Menschen und von Tieren sind bisher nicht bekannt. Für die Einordnung von Pflanzenviren in Risikogruppen ist deshalb entscheidend, ob bei einem Entweichen dieser Viren in die Umwelt eine Gefährdung von Wild- oder Kulturpflanzen, z. B. durch eine signifikante Zunahme von Infektionsereignissen, zu erwarten ist.

Der Umgang mit phytopathogenen Pilzen bzw. phytopathogenen Bakterien mit einem Gefährdungspotential für Menschen, Tiere oder Pflanzen ist so zu regeln, dass von diesen Pilzen oder Bakterien für die genannten Organismen keine Gefahr ausgeht.

Insbesondere ist zu verhindern, dass Pflanzenviren, phytopathogene Pilze oder phytopathogene Bakterien in eine Umwelt gelangen, in der sie natürlicherweise nicht vorkommen, sie dort aber in der Lage wären, Pflanzen zu befallen und durch ihre Ausbreitung Schäden zu verursachen.

IV. Hinweis

Für den allgemeinen Umgang mit phytopathogenen Organismen weist die ZKBS auf die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes mit seinen Verordnungen, insbesondere auf die Pflanzenbeschauverordnung, und die Pflanzenquarantäne-Richtlinie 2000/29/EG vom 8. Mai 2000 hin.